

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 SF 2/13 R

L 7 AS 695/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AS 831/12 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Münster - Amt für Immobilienmanagement,
Albersloher Weg 33, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2013 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist im Rahmen eines Zwischenverfahrens die Zulässigkeit des von der Klägerin beschrittenen Rechtswegs zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.
- 2 Die Klägerin bezog zwischen dem 1.1.2005 und dem 30.6.2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und anschließend Leistungen nach dem SGB XII. Im Juni 2006 beerbten die Klägerin und ihre Geschwister den Vater zu gleichen Teilen. Im Januar 2012 forderte die Beklagte in ihrer Eigenschaft als örtlicher Sozialhilfeträger 16 247,66 Euro SGB XII-Leistungen zurück. Der Grundsicherungsträger hob seine Leistungsbewilligung für die Vergangenheit ebenfalls auf und forderte die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurück. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs einigten sich die Beteiligten auf eine Erstattungsforderung betreffend die SGB II-Leistungen in Höhe von 16 273,13 Euro. Es folgten Pfändungsverfügungen, verbunden mit einer Arrestanordnung, mit der Bargeld der Klägerin in Höhe von 44 450 Euro gepfändet wurde. Zudem wurden der Miterbenanteil der Klägerin am Nachlass ihres Vaters sowie deren Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gepfändet. Auf einen Widerspruch der Klägerin teilte der Grundsicherungsträger im Mai 2012 formlos mit, dass die Pfändungen wegen einer Abtretung des Erbteils unwirksam seien. Die Beklagte kam alsdann dem Antrag der Klägerin auf förmliche Bescheid nach, lehnte durch Bescheid vom 27.9.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.12.2012 jedoch die ebenfalls begehrte Übernahme der Kosten des Vorverfahrens ab.
- 3 Im dagegen geführten Klageverfahren vor dem SG hat dieses den die Leistungen nach dem SGB XII betreffenden Teil abgetrennt und den Rechtsstreit wegen der Erstattung der Vorverfahrenskosten an das VG Münster verwiesen (*Beschluss vom 10.4.2013*); das LSG hat die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen (*Beschluss vom 11.7.2013*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin wende sich nicht gegen die Forderung, die der Vollstreckung zugrunde liege, sondern gegen die Art und Weise der Vollstreckung. Welcher Rechtsweg bei der Vollstreckung eröffnet sei, bestimme sich maßgeblich nach der handelnden Behörde und der Maßnahme, die ergriffen werde. Hier habe der Grundsicherungsträger durch kommunale Bedienstete aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren gehandelt, sodass der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei.
- 4 Mit der vom LSG zugelassenen (weiteren) Beschwerde macht die Klägerin geltend, sie wende sich nicht nur gegen die Art der Vollstreckung, sondern auch gegen die der Vollstreckung zugrunde liegende Verfügung, die im SGB II begründet sei, sodass der Rechtsweg zu den spezialisierten Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet sei.



II

- 5 Die weitere Beschwerde (§ 202 SGG iVm § 17a Abs 4 S 4 GVG) ist unbegründet. Der erkennende Senat schließt sich uneingeschränkt der Rechtsauffassung des 8. Senats in der Parallelsache betreffend die Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Klägerin wegen der Erstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen nach dem SGB XII zu dem Aktenzeichen S 8 SF 1/13 R (*Beschluss vom 25.9.2013, zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR 4-1500 § 51 Nr 11*) an.
- 6 Nach § 202 SGG iVm § 17a Abs 2 S 1 GVG spricht das Gericht, wenn der zu ihm beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, dies aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs. Zu Recht hat das LSG die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen, denn für die Klage wegen der Übernahme der Kosten der Klägerin für das Vorverfahren ist ebenso wie für die Vollstreckungsmaßnahmen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gemäß § 40 Abs 1 S 1 VwGO eröffnet; das sachlich und örtlich zuständige Gericht nach §§ 45, 52 VwGO ist das VG Münster.
- 7 Nach § 40 Abs 1 S 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeit nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Um eine von dieser Norm erfasste Streitigkeit handelt es sich hier. Rechtsgrundlage für die vorliegend im Streit stehende Erstattung der Kosten des Vorverfahrens ist § 80 VwVfG. Insoweit folgt dieser Erstattungsanspruch dem zugrundeliegenden Streitgegenstand der "Hauptsache", hier den Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Klägerin. Die Vollstreckungsmaßnahmen erfolgten nach § 40 Abs 6 2. Halbs SGB II iVm § 66 Abs 3 S 1 SGB X auf Grundlage der Vorschriften des VwVG für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes vom 18.12.2002 (*GV NRW 2003, 24*).
- 8 Gemäß § 66 Abs 3 S 1 SGB X gelten für die Vollstreckung zugunsten einer Behörde, die nicht Behörde des Bundes oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts ist (*Abs 1 S 1*), soweit es sich nicht um Vollstreckung durch Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung handelt (*Abs 2*), die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Dies gilt, wie seit dem 1.4.2011 ausdrücklich in § 40 Abs 6 2. Halbs SGB II geregelt, auch für die Optionskommunen, die wie hier als Grundsicherungsträger handeln (*vgl Eicher in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 40 RdNr 198*). Nach § 1 Abs 1 S 1 VwVG NRW werden Geldforderungen der Gemeinden - dazu zählen auch Städte -, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Vollstreckungsbehörden sind nach § 2 Abs 1 S 2 VwVG NRW bei den Gemeinden die von diesen jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle (*vgl: § 2 Abs 1 S 2 Nr 2 der Verwaltungsvorschriften zum VwVG, GV NRW 2003, 155*). Die Klage ge-



gen die Vollstreckungsmaßnahme der Beklagten ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit, weil ein Träger öffentlicher Gewalt aufgrund eines damit ihm eingeräumten oder auferlegten Sonderrechts gehandelt hat (*BSG Beschluss vom 25.9.2013 - B 8 SF 1/13 R - zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR 4-1500 § 51 Nr 11 RdNr 7; vgl auch Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes Beschluss vom 10.7.1989 - GmS-OGB 1/88 - BGHZ 108, 284, 287 = SozR 1500 § 51 Nr 53 S 108; BSG Urteil vom 13.6.1989 - 2 RU 32/88 - BSGE 65, 133, 135 f = SozR 2100 § 76 Nr 2; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl 2012, § 40 RdNr 11*). Die Streitigkeit ist auch nichtverfassungsrechtlicher Art, weil sie nicht aufgrund verfassungs- oder einfachgesetzlicher Rechtsvorschriften in die Kompetenz der Verfassungsgerichte fällt (*Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl 2012, § 40 RdNr 32a*).

- 9 Der deshalb grundsätzlich vorgesehene allgemeine Verwaltungsrechtsweg ist nicht durch Zuweisung an einen anderen Rechtszweig ausgeschlossen; denn das LSG hat eine Zuweisung durch § 51 Abs 1 Nr 4a SGG oder landesrechtliche Regelungen an die besonderen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zutreffend abgelehnt; es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob der Senat zur eigenständigen Prüfung von Landesrecht befugt wäre.
- 10 Nach § 51 Abs 1 Nr 4a SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ausschlaggebend ist, ob die von der Beklagten getroffene Entscheidung ihre rechtliche Grundlage in Vorschriften des SGB II findet oder in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II steht (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 51 RdNr 29a; BSG Beschluss vom 25.9.2013 - B 8 SF 1/13 R - zur Veröffentlichung vorgesehen in SozR 4-1500 § 51 Nr 11 RdNr 9 mwN*). Dies ist hier nicht der Fall, weil weder § 66 Abs 3 S 1 SGB X, noch die Vorschriften des VwVG NRW einen Bezug zu den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben oder damit in rechtlichem Zusammenhang stehen; sie bestimmen vielmehr allein die Modalitäten der Vollstreckung von Forderungen. Die dahinter stehende Regelungsmaterie des zu vollstreckenden Verwaltungsakts ist hierfür unerheblich.
- 11 Dies beweist die Systematik des § 66 SGB X (*s auch BSG Urteil vom 15.2.1989 - 12 RK 3/88 - BSGE 64, 289, 291 f = SozR 1300 § 44 Nr 36 S 100 f*). Dessen Abs 1 S 1 verweist für die Vollstreckung durch Behörden des Bundes auf die Vorschriften des VwVG; nach § 5 Abs 1 VwVG richtet sich die Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung, deren gerichtliche Überprüfung in die Zuständigkeit der Finanzgerichte fällt (§ 33 Abs 1 Nr 2 Finanzgerichtsordnung). Nur in den Fällen des § 66 Abs 1 S 2 SGB X (Anordnung der Ersatzzwangshaft in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende) wird die Angelegenheit ausdrücklich den Sozialgerichten zugewiesen. Abs 4 stellt sogar der Behörde frei, ob sie den Zivilrechtsweg zur Durchsetzung ihrer Forderung beschreitet.



- 12 Unerheblich für die Frage des Rechtswegs ist, welche Einwände die Klägerin gegen den Bescheid vom 27.9.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.12.2012 erhebt und ob diese durchgreifen (*BSG Beschluss vom 28.9.2010 - B 1 SF 1/10 R - SozR 4-1500 § 51 Nr 9 RdNr 17*); denn dies berührt allenfalls die Frage der Erfolgsaussicht ihrer Klage.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)